

Beitragsordnung des Vereins LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld und bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Alle Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Eintritt ist zwingend die Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig. Im Einzelfall kann für institutionelle Mitglieder eine Ausnahmeregelung in Kraft treten, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Alle genannten Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sofern nicht anders gekennzeichnet.

a. Vollmitglieder	EUR 60,00
b. Vollmitglieder mit Sonderstatus durch Beschluss des Vorstandes	EUR 30,00
c. Institutionelle Mitglieder	EUR 450,00
d. Institutionelle Mitglieder mit Sonderstatus durch Beschluss des Vorstandes: für jedes bei dem Bundesverband registrierte Schülerlabor und einer dafür beanspruchten Stimme in der Mitgliederversammlung	EUR 60,00
e. Ehrenmitglieder	kein Beitrag
f. Fördermitglieder	Wählbar, mindestens EUR 50,00

§ 3 Änderungen im Mitgliedsstatus/Sonderstatus

- (1) Änderungen im Mitgliederstatus oder hinsichtlich eines Sonderstatus´ erfolgen nach den Regelungen der Mitgliederordnung.
- (2) Eine wirksame Änderung des Mitgliedsstatus/Sonderstatus´ ist auch für die Beitragsordnung maßgebend. Eine solche vom Vorstand beschlossene Änderung entfaltet ihre Rechtsfolgen jedoch erst zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Dies gilt insbesondere auch für die aus der Statusänderung resultierenden Änderungen bezüglich der Beitragspflicht und -höhe.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Regeln dieser Beitragsordnung abweichen. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.

- (2) Gemäß Satzung ist der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Bei einer Stundung ist die Dauer der Stundung zu dokumentieren und die rechtzeitige Wiedervorlage zu organisieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.